

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V7A-03e0610-0001/2021/002

Kreisausschüsse der Landkreise
- Stadt- und Kreisgesundheitsämter -

Kommunalen Spitzenverbände

nachrichtlich:
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

ausschließlich per Email

Dokument-Nr. 2021-254900
Bearbeiter/in Dr. Sebastian Martin
Durchwahl +49 611 3219 3412
Fax +49 611 327193412
E-Mail sebastian.martin@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 18. Januar 2022

Erlass bezüglich Impfungen durch die Gesundheitsämter und Kostentragung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 30.09.2021 steht die Überführung des Impfprozesses in die Regelversorgung und die Schließung der Impfzentren, die im Rahmen der „Nationalen Impfstrategie COVID-19“ aufgebaut wurden, an.

1. Künftige Impfungen durch die Gesundheitsämter

Bereits mit Schreiben des HMSI vom 24.08.2021 „Erlass bezüglich der Übernahme der Koordinierung und Sicherstellung der Impfangebote vor Ort durch den öffentlichen Gesundheitsdienst“ wurde mitgeteilt, dass die Impfungen von diesem Zeitpunkt an im Wesentlichen von zwei Säulen getragen werden, von den Vertragsärzten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) sowie von den Gesundheitsämtern. Ergänzend hierzu folgende Hinweise:

Der Hauptanteil der künftigen Impfungen wird durch niedergelassene Arztpraxen übernommen. Die KVH hat angekündigt, grundsätzlich die weiteren Impfungen übernehmen zu können und zu wollen. Auch Betriebsärzte, Privatärzte und Krankenhäuser werden Impfungen übernehmen.

Die Gesundheitsämter mit ihrer spezifischen Expertise haben im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hier die wichtige Rolle, gemäß ihres gesetzlichen Auftrags Impflücken zu schließen und subsidiäre Angebote, u. a. zugunsten schwer erreichbarer Bevölkerungsgruppen, zu machen und diesen den Zugang zum Impfangebot zu ermöglichen.

Dies betrifft insbesondere mobile Impfangebote für schwer erreichbare Personengruppen und Milieus, etwa Wohnsitzlose, Gemeinschaftsunterkünfte, Saisonarbeitende, ggf. Sonderimpfaktionen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Impfaktionen z.B. vor Einkaufszentren, Fußgängerzentren o.ä., etc., „klassische“ Hausbesuche der niedergelassenen Ärzte sind hiervon abzugrenzen.

Daneben kommen grundsätzlich auch an die regionale Nachfrage angepasste stationäre bzw. kurzzeitig stationär betriebene Impfstellen der Gesundheitsämter in Betracht.

2. Verzahnung der Impfaktionen der Gesundheitsämter mit den weiteren Leistungserbringern

Im Interesse der Bevölkerung ist dabei, wie bereits in dem o. g. Schreiben ausgeführt, die lokale Bedarfslage zugrunde zu legen und eine zielführende Zusammenarbeit und Abstimmung der Impfangebote mit den bekannten Ansprechmöglichkeiten der KVH anzustreben, um einen optimalen Effekt der Bemühungen zugunsten der Bevölkerungsgesundheit zu erreichen. Weitere Akteure im Netzwerk können dabei zielgerichtet eingebunden werden. Entsprechende Kooperationen bieten sich dabei auch unter dem Aspekt der Kosteneffizienz und der Entlastung der Gesundheitsämter durch Aufgabenteilung an.

Nichtsdestoweniger besteht eine eigene Zuständigkeit und Verantwortung der Gesundheitsämter. Impfaktionen können insoweit auch durch das Gesundheitsamt allein durchgeführt oder in Kooperationen die Federführung übernommen werden. Dennoch erscheinen auch zu solchen Aktionen Absprachen und Informationsaustausch der Akteure vor Ort grundsätzlich sinnvoll.

Um diesbezüglich die Absprachen zu erleichtern ist die KVH durch das HMSI gebeten worden, ergänzend zu den bereits benannten Beratungszentren eine Liste mit regionalen persönlichen Ansprechpartnern zur Verfügung zu stellen.

3. Weitere Nutzung der IT der Impfzentren

Wie im Konzept zum Umgang mit Vermögensgegenständen vom 17.08.2021 bereits mitgeteilt erhalten die Gesundheitsämter die IT-Ausstattung bestehend aus Hard- und Software der Impfzentren soweit gewünscht vollständig oder teilweise weiterhin zur Verfügung gestellt. Seitens des Landes wird zur zentralen Softwarepflege für Medical Office beabsichtigt, über die Firma Jupitec weiterhin notwendige Updates für den Impfbetrieb bereitzustellen. Gleichfalls ist beabsichtigt, dass weiterhin durch die Gesundheitsämter bedarfsweise Unterstützung über die Firma Urano abgerufen werden kann. Das Nähere zum weiteren Support durch Jupitec und Urano wird gesondert mitgeteilt.

4. Kostentragung und Abrechnung entstehender Kosten

Die Kostenerstattung durch das Land ist ausgeschlossen, wenn für die fraglichen Impfmaßnahmen eine Vergütung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 CoronaimpV durch die Gesundheitsämter bei der KVH angestrebt wird.

4.1. Landesseitige Kostenerstattung

Es werden für Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoronaimpfV nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen den Landkreisen und kreisfreien Städten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme angefallenen, notwendigen (Art und Höhe) Auslagen vom Land erstattet.

Dies gilt nicht für die originären Personalkosten der Kommunen bzw. die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften. Insbesondere für Impfungen, die im regelhaften Ablauf der Gesundheitsämter durch das vorhandene Personal in den vorhandenen Räumlichkeiten erfolgen, kann keine Erstattung erfolgen.

Eine Kostentragung erfolgt für darüberhinausgehende Impfkationen in separaten stationären oder mobilen Impfstellen oder mobilen Impfteams. Hierzu zählen insbesondere deutlich verkleinerte Versionen der Impfzentren, etwa in Bürgerhäusern, Turnhallen o.ä., mobile Impfpavillons oder Impfstände für Impfkationen in Fußgängerzonen u.ä., angemietete Impfbusse, Sammelimpftermine in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ähnlichen Einrichtungen sowie vergleichbare Impfkationen. Dabei sind Kosten für neu eingesetztes Personal, welches ausschließlich für die Impfkationen eingesetzt wird, erstattungsfähig. Ebenfalls erstattungsfähig sind Werbemaßnahmen der Impfkationen in angemessenem Umfang.

Ausgaben der Gesundheitsämter für Impfhilfsmittel sind nicht erstattungsfähig soweit diese vom Land bzw. Bund zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Persönliche Schutzausrüstung, soweit diese vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden kann. Die vom Land mit Schreiben des HMSI vom 21.09.2021, Az.: KStC-03e0600-0005/2020/001 den Gesundheitsämtern angebotenen Materialien sind inzwischen verbraucht und müssen – soweit neuer Bedarf entsteht – selbst bezogen werden; soweit dabei dargelegt wird, dass der Bedarf nicht durch rechtzeitigen Abruf vom Land hätte gedeckt werden können, sind diese erstattungsfähig. Impfstoffe und das Impfbestock und Impfb Zubehör – impfstoffspezifisch Spritzen und Kanülen für die Rekonstitution und Applikation sowie NaCl-Lösung zur Rekonstitution – erhalten die Gesundheitsämter und durch diese beauftragte Dritte ab 01.10.2021 unentgeltlich über Apotheken.

Ausgaben der Gebietskörperschaften für Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen für alle aus den Impfzentren weiterverwendbaren Gegenstände, insbesondere die EDV- Ausstattung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sachbedarfe im Wesentlichen über die vorhandene Ausstattung der Impfzentren abgedeckt sind. Die Kostenerstattung für weitere Vermögensgegenstände ist daher nur ausnahmsweise möglich soweit Gegenstände noch nicht vorhanden sind, aber für die weitere Impfkampagne benötigt werden (z.B. ein noch nicht vorhandenes Pavillon für eine Impfkation vor einer bestimmten Einrichtung).

Vermögensgegenstände, für die gegenüber dem Land eine Kostenerstattung geltend gemacht wird, gehen in das Eigentum des Landes über und sind nach Beendigung des Auftrages an das Land herauszugeben. Auf eine pflegliche Behandlung der Gegenstände ist hinzuwirken. Eine ordnungsgemäße Inventarisierung ist sicherzustellen.

Kosten für Räumlichkeiten in kommunalen Liegenschaften einschließlich kommunaler Eigen- und Zweckbetriebe sowie von Betrieben bei denen die

Kommunen beherrschenden Einfluss ausüben, insbesondere in den bestehenden Gesundheitsämtern, können nicht erstattet werden.

Kosten für stationäre Impfstellen außerhalb der bestehenden Räumlichkeiten der Gesundheitsämter können soweit sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen durch das Land erstattet werden.

Dabei ist insbesondere eine möglichst kurzfristige Kündigungsmöglichkeit für Mietverträge vorzusehen und es ist anzustreben, dass die dort durchgeführte Anzahl an Impfungen in einem tragbaren Verhältnis zu den Mietkosten sowie etwaig anfallenden Instandhaltungskosten stehen.

Die Gesundheitsämter haben die Lage vor Ort zunächst vor Beginn der Einrichtung einer stationären Impfstelle – bei laufendem Betrieb unverzüglich mit Erhalt dieses Erlasses - sowie erneut spätestens zum Jahresende 2021 hinsichtlich einer Fortsetzung in 2022 die weiterhin bestehende Erforderlichkeit dieser Impfstelle/n im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung muss dokumentiert und mit der Abrechnung an das für die Abrechnung zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Gießen, vorgelegt werden. Dabei ist eine Prognose für den beabsichtigten Einsatzzeitraum auf Grundlage einer Einzelfallprüfung vor Ort vorzunehmen. Nicht hiervon erfasst sind im Rahmen kurzfristiger Sonderaktionen, beispielsweise für ein bis zwei Tage, stationär betriebene Impfstellen.

Für die Fortführung der Impfkampagne ab 01.01.2022 bis voraussichtlich 30.09.2022 wird von einer durchgängigen Notwendigkeit von Impfstellen ausgegangen. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob entsprechend der aktuellen Lage eine Reduzierung des bestehenden Angebots sinnvoll ist. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei einer deutlich geringeren oder fehlenden Auslastung stets eine Reduzierung des Angebots zu prüfen.

Eine Erstattung erfolgt auch für die notwendigen Kosten des Rückbaus von Impfstellen. Unmittelbar durch die zweckgebundene Nutzung verursachter Sanierungsaufwand wird im erforderlichen Maß ebenfalls erstattet.

Um der besonderen Situation weiterhin Rechnung zu tragen übernimmt das Land auch die Kosten der Beauftragung von gewerblichen Dienstleistern wie etwa Rettungsdienstorganisationen zur Durchführung der einschlägigen Aufgaben. Auch diesbezüglich sind kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten vorzusehen, um die Aktionen der Nachfrage und Lage anpassen zu können. Eine Kündigungsmöglichkeit ist spätestens zum 30.09.2022 vorzusehen.

Für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der weiteren Impfkation durch die Gesundheitsämter zu tätigen sind, gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Das Land und der Rechnungshof sind zur Prüfung berechtigt. Darüber hinaus sind diesen auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

4.2 Abrechnungsmodus

Die Gebietskörperschaften haben die entstehenden Ausgaben ordnungsgemäß in ihren Büchern abzubilden und zu dokumentieren. Dies ist auch für eine ggf. spätere Belegführung zur Abrechnung der Impfungen mit dem Bund erforderlich.

Die Abwicklung von Abrechnungen aus diesem Erlass erfolgen über das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen.

Die Abrechnungen der Gesundheitsämter erfolgen mit einem gesonderten, vom Land bereitgestellten Formular. Die Gesundheitsämter haben die Abrechnungen mit einem Anschreiben sowie einem Prüfvermerk (sachliche und rechnerische Richtigkeit) zu versehen. Bei Kostenerstattungsanträgen für Räumlichkeiten stationärer Impfstellen ist die o.g. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Antrag vorzulegen. Wird Kostenerstattung für Vermögensgegenstände geltend gemacht, hat das Gesundheitsamt zusätzlich zu bestätigen, dass die Anschaffung nicht aus dem Bestand des Impfzentrums übernommen werden konnte. Ferner ist zu bestätigen, dass neben der beantragten landesseitigen Kostenerstattung keine Vergütung im Sinne von § 6 CoronaimpfV für die jeweiligen Impfkationen beantragt wird. Das Anschreiben ist an das o.g.

Regierungspräsidium zu senden und hat den vollständigen Zahlungsempfänger, die Bankverbindung und eine Referenz/ein Kassenzeichen zu enthalten.

Dieses Verfahren ist einzuhalten, um eine zügige Bearbeitung und Auszahlung an die Gebietskörperschaften zu ermöglichen.

Die Abrechnungen der entstehenden Betriebskosten sind monatlich, je zum 15. des Folgemonats an das Land zu übersenden. Abrechnungen, die später als 30 Tage nach Quartalsende übersandt werden sind von der Erstattung ausgeschlossen, die Schlussrechnung zum Stichtag 30.09.2022 ist spätestens am 31.12.2022 zu übersenden.

Für Ihren weiteren Einsatz in der Impfkampagne herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stefan Sydow

Leiter der Abteilung V (Gesundheit)